

Bekanntmachung

Bauleitplanung der Stadt Langelsheim; Bekanntmachung der Genehmigung der 38. Änderung des Flächennutzungsplans im Stadtteil Astfeld

Mit Verfügung vom 07.11.2012 (Az. 6.0/02619/12 – 6.0-2120-10.5-38-06/12) hat der Landkreis Goslar die vom Rat am 19.07.2012 beschlossene 38. Änderung des Flächennutzungsplans im Stadtteil Astfeld gemäß § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch genehmigt. Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, Seite 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509), ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die 38. Änderung des Flächennutzungsplans wirksam.

Der Geltungsbereich der 38. Änderung des Flächennutzungsplanes liegt im Außenbereich des Stadtteiles Astfeld im Anschluss an die westliche Bebauung der Gemeindestraße Am Wellbach. Der räumliche Geltungsbereich ist zudem im zugehörigen Lageplan kenntlich gemacht.

Planungsinhalt der 38. Änderung des Flächennutzungsplans ist es, dem in Langelsheim-Astfeld ansässigen Gewerbebetrieb Faria-Kraus die Unterbringung von Fahrzeugen und Containern sowie die Errichtung eines Bürogebäudes zu ermöglichen.

Für den Planänderungsbereich wird die bisherige Darstellung „Fläche für die Landwirtschaft“ geändert in „Gewerbliche Baufläche“ im Sinne von § 1 Abs. 1 Nr. 3 Baunutzungsverordnung 1990.

Jedermann kann die 38. Änderung des Flächennutzungsplans und die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in der Flächennutzungsplanänderung berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, ab sofort im Rathaus der Stadt Langelsheim, Bauamt, Zimmer 303, Harzstr. 8, 38685 Langelsheim, zu den nachstehend genannten Zeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen:

montags und mittwochs	von 7.00 - 12.30 Uhr und von 13.30 - 14.45 Uhr;
dienstags und donnerstags	von 7.00 - 12.30 Uhr und von 13.30 - 17.00 Uhr;
freitags von	von 7.00 - 12.15 Uhr.

Hinweis auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Änderung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Langelsheim unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

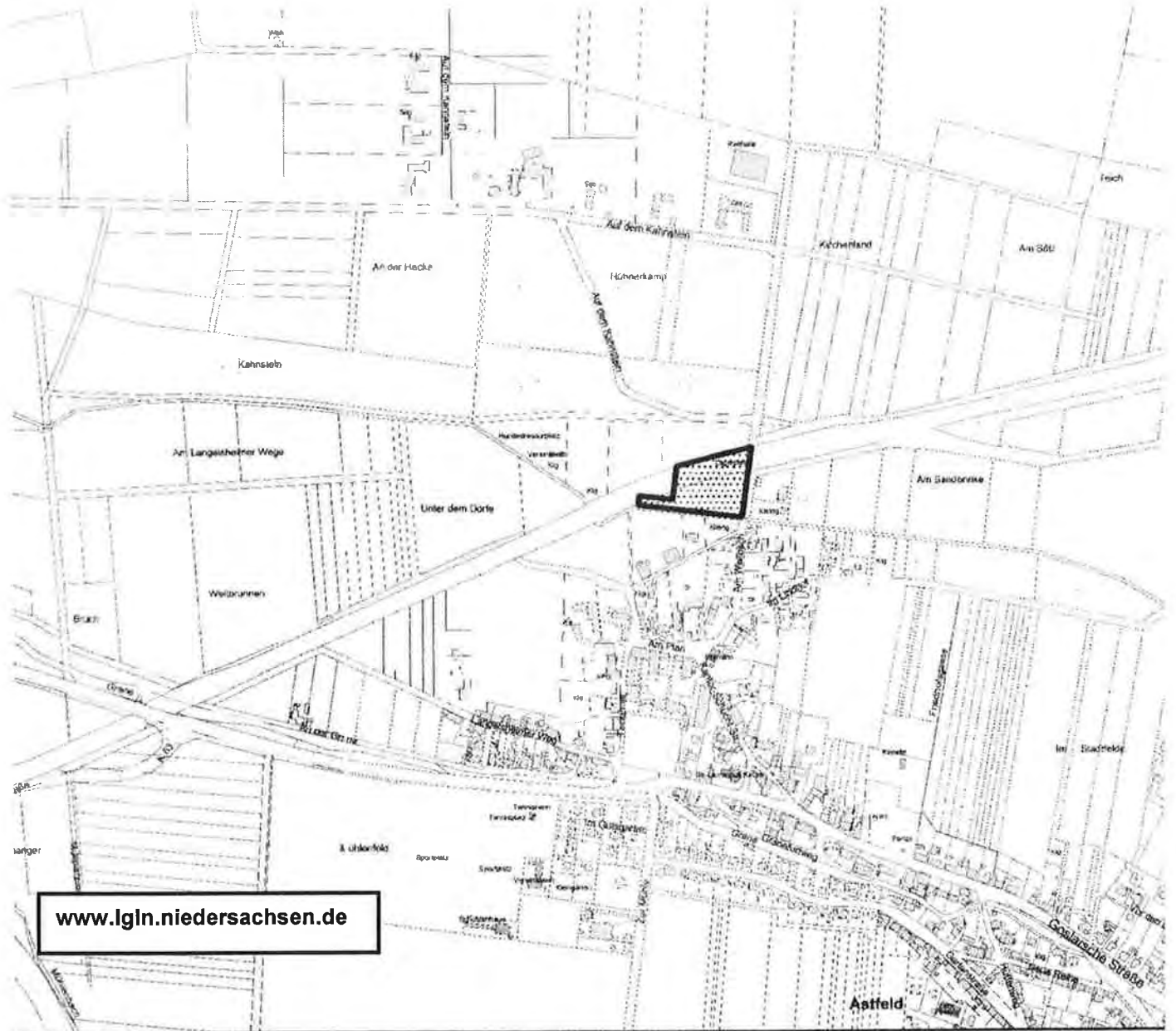


Henning Schrader

Anlage

1 Übersichtsplan

38. Änderung des Flächennutzungsplans im Stadtteil Astfeld;



www.lgln.niedersachsen.de

Planunterlage



Kartengrundlage: AK5
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung

© 2011 LGLN

STADT LANGELSHEIM

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

38. ÄNDERUNG



Räumlicher Geltungsbereich der 38. Änderung des Flächennutzungsplans im Stadtteil Astfeld